

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.05.1984

Geschäftszahl

84/14/0025

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes kann von einer "ähnlichen freiberuflichen Tätigkeit" nur gesprochen werden, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die einer bestimmten der im § 22 Abs 1 Z 1 EStG 1972 aufgezählten Tätigkeiten UNMITTELBAR ähnlich ist, während Ähnlichkeit zu einer Tätigkeit, die ihrerseits wiederum einer der genannten Tätigkeiten ähnlich ist, nicht genügt (Hinweis E 19.10.1981, 3057/79, vom 22.3.1983, 82/14/0157).